

## Bekanntmachungsanordnung

### **1. Änderung des Bebauungsplanes III/39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (SWZ) der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 10.02.2022 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) und gemäß § 23 GO NW in der z.Zt. gültigen Fassung durchgeführt.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet befindet sich im Stadtteil Herzogenrath-Merkstein angrenzend an die Geilenkirchener Straße, innerhalb des Gewerbegebietes „Nordsternpark“, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes III/ 39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“. Die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes III/ 39 - 1. Änd. „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ beschränkt sich auf die Fläche des im zeichnerischen Teil dargestellten „SO 3“ des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der seit dem 30.04.2009 durch Bekanntmachung der Rechtskraft zugeführt wurde. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches, dargestellt durch die gestrichelte Linie, ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.

Im heutigen Sondergebiet sind zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente weitestgehend ausgeschlossen. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist es, den Bebauungsplan III/39 „Gewerbegebiet Merkstein-Süd“ dahingehend zu ändern, dass nach den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.1.1.3 ein Lebensmittel-Discounter in einer Größenordnung von 1.100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig wird. Die textlichen Festsetzungen Ziffer 1.1.1.3 regeln die planungsrechtliche Zulässigkeit im zeichnerisch dargestellten „SO 3“. Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplanes III/39 erforderlich. Innerhalb dieses „SO 3“ liegen ausschließlich die Parzellen der Gemarkung Merkstein, Flur 18, Flurstücke 806 (1.392 m<sup>2</sup>) und 807 (2.832 m<sup>2</sup>).

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie werden der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verschiedene Möglichkeiten zur Information über die Ziele und Zwecke der Planung angeboten:

- **Aushang der Planunterlagen** im Foyer des Rathauses der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1  
Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann während der untenstehenden Dienststunden in der Zeit **vom 08.06.2022 bis einschließlich 23.07.2022** erfolgen. Auf Wunsch werden nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 02406 83-354 oder -349) Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.
- Die Planunterlagen sind in der Zeit **vom 08.06.2022 bis einschließlich 23.07.2022** auf der Homepage der Stadt Herzogenrath ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de)) unter „Planen,

Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar:



(<https://www.herzogenrath.de/bauen-planen/planen-bauen-wohnen/stadtplanung-und-buergerbeteiligung/>)

- **Bitte beachten:**

Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-/ Nasenschutzmaske zu tragen.

Während der o.g. Frist können Stellungnahmen oder Anregungen zur Planung insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail unter **bauleitplanung@herzogenrath.de** abgegeben werden.

|                            |                       |                                                                 |
|----------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <u>Dienststunden sind:</u> | montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
|                            | mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
|                            | donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
|                            | freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

**Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 10.02.2022 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Stadt Herzogenrath vom 10.02.2022 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 (1 u. 2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 20.05.2022

(Dr. Benjamin Fadavian)  
Bürgermeister

# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/39 1.Änderung  
"Gewerbegebiet Merkstein-Süd"



Geltungsbereich

Stand 05/2022

